

# Nichtamtliche Lesefassung

**Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information.**

**Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten  
Ausfertigungen der Satzungen.**

## Friedhofssatzung der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen

Präambel: ...

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen gelegenen Friedhöfe:

- a) Friedhof Ortsteil Schlotheim, Pf.-Bonhoeffer-Straße,
- b) Friedhof Ortsteil Schlotheim, Hohenbergen,
- c) Friedhof Ortsteil Schlotheim, Mehrstedt,
- d) Friedhof Ortsteil Obermehler, Carl-Grübel-Straße,
- e) Friedhof Ortsteil Obermehler, Wüste Gasse.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen waren oder
  - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht, gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste, anzubieten
  - c) an Sonn- und Feiertagen und/oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze/Abfallboxen abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

- i) das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen Gewächsen außerhalb der Grabflächen,
- j) fremde Grabstätten zum Zwecke der Veröffentlichung auf Print-, Online- bzw. Social Medien zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Störungen von Trauerfeiern und Beisetzungen sind zu vermeiden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

#### **§ 8 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

#### **§ 9 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber für Urnenbeisetzungen werden durch das Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gräber für Sargbeisetzungen sind von einer, durch den Nutzungsberechtigten beauftragten, entsprechend qualifizierten Firma, nach den Vorgaben dieser Satzung und in Abstimmung mit dem Friedhofspersonal, durchzuführen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Geländeoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Aufwendungen durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

### **§ 11 Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird an die Person vergeben, welche nach § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) bestattungspflichtig ist. Es ist jedoch zulässig das Nutzungsrecht auf eine durch den Bestattungspflichtigen genannte Person zu übertragen sofern diese der Übertragung einschließlich der hierdurch entstehenden Pflichten einwilligt und die Friedhofsverwaltung der Übertragung zustimmt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht mit Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr und wird nur anlässlich eines Todesfalls vergeben. Das Nutzungsrecht an einer einstelligen pflegefreien Urnengrabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu einer zweistelligen pflegefreien Urnengrabstätte erweitert werden, sofern zwei aneinander gelegene Grabstellen zur Verfügung stehen.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht während der Dauer der Nutzungszeit über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte sowie über die Belegung einer freien Grabstelle zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte nach den Vorgaben dieser Satzung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist nach Ablauf der Nutzungszeit verpflichtet die Grabstätte (Grabstein, Einfassung, Fundamente) einzuebnen.
- (5) Bei Erwerb oder Übertragung des Nutzungsrechtes hat der Erwerber eine nachfolgend nutzungsberechtigte Person zu benennen auf die im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten die Rechte und Pflichten übertragen werden.
- (6) Ist nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten keine nachfolgend nutzungsberechtigte Person zu ermitteln, geht das Nutzungsrecht auf die nach § 18 Abs. 1 ThürBestG nächste bestattungspflichtige Person über.
- (7) Das Nutzungsrecht endet mit der Einebnung der Grabstätte.

### **§ 12 Nutzungszeit**

- (1) Die Nutzungszeit für Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und pflegefreie Urnengrabstätten beträgt 20 Jahre.

- (2) Die Nutzungszeit für Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.
- (3) Die Nutzungszeit beginnt mit der Erstbelegung einer Grabstätte und endet nach Ablauf zum 31.12. des Jahres.
- (4) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit ein Jahr bis höchstens 20 Jahre nachgekauft werden. Die Nutzungszeit darf nicht unterbrochen werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus wichtigem Grund den Nachkauf von Gräbern versagen.
- (5) Bei Kindergräbern kann die Nutzungszeit in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auch um mehr als 20 Jahre verlängert werden.

### **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus anonymen Urnengräbern sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen müssen durch ein fachlich qualifiziertes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Erdreihengrabstätten,
  - b) Erdwahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten,
  - e) pflegefreie Urnengrabstätten,
  - f) anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten,

- g) Ehrengrabstätten,
  - h) Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Todgeburten,
  - i) Baumgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 15 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Nutzungszeit vergeben werden. Über die Vergabe wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) einstellige Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) einstellige Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
  - c) zweistellige Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf je Grabstelle nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer einstelligen Erdreihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) In jeder Erdreihengrabstätte dürfen Urnen beigesetzt werden nachdem in der Grabstelle eine Leiche bestattet wurde. Die Zahl der Urnen, die in einer Erdreihengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

### **§ 16 Erdwahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber für die Dauer der Nutzungszeit bestimmt werden. Über die Vergabe wird eine Graburkunde erteilt.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) einstellige Erdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) einstellige Erdwahlgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
  - c) zweistellige Erdwahlgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Erdwahlgrabstätte darf je Grabstelle nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdwahlgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) In jeder Erdwahlgrabstätte dürfen Urnen beigesetzt werden nachdem in der Grabstelle eine Leiche bestattet wurde. Die Zahl der Urnen, die in einer Erdwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

### **§ 17 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Nutzungszeit vergeben werden. Über die Vergabe wird eine Graburkunde ausgehändigt.

- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen bestattet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenreihengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

### **§ 18 Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber für die Dauer der Nutzungszeit bestimmt wird. Über die Vergabe wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- (2) In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen bestattet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

### **§ 19 Pflegefreie Urnengrabstätten**

- (1) Pflegefreie Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Nutzungszeit vergeben werden. Über die Vergabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Eine einstellige pflegefreie Urnengrabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu einer zweistelligen pflegefreien Urnengrabstätte erweitert werden.
- (2) Pflegefreie Urnengrabstätten werden als Teil einer Urnengemeinschaftsanlage mit 8 Urnengrabstellen angeboten.
- (3) Die Anfertigung der Namenstafel sowie deren Montage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem Erwerber. Die hierfür entstehenden Kosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
- (4) Jegliche Bepflanzung oder Gestaltung ist nicht gestattet. Das Niederlegen von Trauergrüßen ist wie folgt zulässig:
- a) ein Blumengebinde/-gesteck mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m und einem Grablicht mit einem Durchmesser von höchstens 0,15 m oder
  - b) eine Pflanzschale mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m und einem Grablicht mit einem Durchmesser von höchstens 0,15 m.
- (5) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzschalen werden im Ermessen des Friedhofpersonals entfernt.

### **§ 20 Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte**

- (1) Die Anonyme Urnengrabstätte dient der Beisetzung von Urnen ohne örtliche und namentliche Kennzeichnung unter eine geschlossene Rasendecke. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Hinterbliebenen.
- (2) Jegliche Bepflanzung oder Gestaltung ist nicht gestattet. Das Niederlegen von Blumen, Kränzen und Grablichtern ist nur an den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Stellen zulässig.

### **§ 21 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen.

## **§ 22 Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Todgeburten**

Der Friedhofsträger kann Gemeinschaftsanlagen für Fehl- und Todgeburten einrichten, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht. § 20 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Hinterbliebene dürfen bei der Beisetzung anwesend sein. Die Niederlegung von Grabschmuck und Grablichtern ist zulässig.

## **§ 23 Baumgrabstätten**

- (1) Der Friedhofsträger kann auf dem Friedhofsgelände Urnengemeinschaftsanlagen an Bäumen einrichten. Auf Wunsch kennzeichnet eine kleine, in den Boden eingelassene Namensplatte aus Stein mit den Daten des Verstorbenen den Bestattungsort. Auf weitere "Grabgestaltung", wie Pflanzen, Vasen, Leuchten soll verzichtet werden, um den Grundgedanken der naturnahen Bestattung gerecht zu werden.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (3) Soll zukünftig ein weiterer engerer Angehöriger dort mit bestattet werden, kann ein Urnenplatz in einem zweiten Beisetzungsring um den Baum erworben werden.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Gestaltung der pflegefreien Urnengrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Die Grabstätten müssen sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.
- (5) Unzulässig ist:
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Abs. 1 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 4 und 5 im Einzelfall zulassen.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 25 Grabmale**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 24, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,00 m Höhe 0,14 m und ab 1,01 m Höhe 0,16 m. Die Breite der Grabmale darf nicht größer sein als die Breite der Grabeinfassung.
- (2) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit einer Höhe von mehr als 1,10 m unzulässig.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit einer Höhe von mehr als 0,70 m unzulässig.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im begründeten Einzelfall zulassen.

### **§ 26 Grabeinfassungen**

- (1) Auf Grabstätten sind folgende Grabeinfassungen zulässig:
  - a) auf einstelligen Erdgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge: 1,40 m; Breite: 0,70 m; Höhe über Geländeoberkante: 0,20 m,
  - b) auf einstelligen Erdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge: 1,80 m; Breite: 0,80 m; Höhe über Geländeoberkante: 0,20 m,
  - c) auf zweistelligen Erdgrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge: 1,80 m; Breite: 2,00 m; Höhe über Geländeoberkante: 0,20 m,
  - d) auf Urnengrabstätten, ausgenommen pflegefreie Urnengrabstätten und anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten: Länge: 1,00 m; Breite: 0,60 m; Höhe über Geländeoberkante: 0,20 m.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im begründeten Einzelfall zulassen.

### **§ 27 Zustimmung**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 28 Anlieferung**

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sämtliche Friedhofsanlagen und Wege nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind durch Verursacher zu ersetzen.
- 3) Das Befahren der befahrbaren Friedhofswege bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

### **§ 29 Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben

entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 30 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 25.

### **§ 31 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Nottetal-Heilingen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Gegebenenfalls ist die zuständige Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

### **§ 32 Einebnung**

- (1) Grabstätten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 31 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Grabstätte kann vor Ablauf der Nutzungszeit aber höchstens nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden.
- (3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Einebnung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- (5) Erfolgt eine Einebnung durch das Friedhofspersonal, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Erfolgt eine Einebnung nicht durch das Friedhofspersonal ist die sachgemäße Durchführung durch das Friedhofspersonal zu bestätigen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 33 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten, ausgenommen der pflegefreien Urnengrabstätten und der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten, ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Herrichtung und die Instandhaltung der pflegefreien Urnengrabstätten und der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Grabstätten, ausgenommen der pflegefreien Urnengrabstätten und der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten, müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im

Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) sind vom Friedhof zu entfernen oder in den dafür bereitgestellten Behältern, getrennt nach kompostierbaren und recycelbaren Abfällen, zu entsorgen.

### **§ 34 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen einebnen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen.

## **VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern**

### **§ 35 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen (Trauerhallen), oder an einer anderen im Freien mit der Friedhofsverwaltung abzustimmenden Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Benutzung einer Trauerhalle ist mindestens 3 Werktage vor der Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (4) Aufgrund der Größe der Friedhöfe darf auf einem Friedhof am gleichen Tag zur gleichen Uhrzeit in Würdigung des Verstorbenen nur eine Trauerfeier stattfinden. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Trauerfeiern auf einem Friedhof am gleichen Tag beträgt mindestens drei Stunden.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 36 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich das Nutzungsrecht und die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Zeitlich unbestimmte Nutzungsrechte, welche vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 begrenzt, enden aber nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Bei Nachkauf der Nutzungszeit einer Grabstätte enden alte Rechte mit Beginn der nachgekauften Nutzungszeit.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 37 Haftung**

Die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Nottertal-Heilingen Höhen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2:
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
    4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
    8. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
  - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
  - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 25 und 26),
  - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 27),
  - g) Grabstätten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung einebnet (§ 32 Abs. 1),
  - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 33 Abs. 1),
  - i) außerhalb der Grabfläche gärtnerische Veränderungen vornimmt (§ 33 Abs. 7),
  - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 33 Abs. 8),
  - k) Grabstätten entgegen § 33 bepflanzt,
  - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 34),
  - m) die Trauerhalle entgegen § 35 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 39 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Nottertal-Heilingen Höhen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 40 Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.